

Bildung und Teilhabe

wichtige Informationen

Hinweis: Anspruchsberechtigt sind Kinder und Jugendliche aus Familien, die Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII, Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz oder Kinderzuschlag von der Familienkasse der Arbeitsagentur beziehen.

Folgende Anträge können Sie stellen:

1. **Kostenübernahme für das gemeinschaftliche Mittagessen in der Schule, der Kindertageseinrichtung oder der Kindertagespflege.**

Bitte bestätigen Sie durch Ankreuzen, dass regelmäßig an dem in der Einrichtung angebotenen Mittagessen teilgenommen wird. Die Angaben sind erforderlich, damit der Bedarf berechnet werden kann. Bitte beachten Sie, dass von Ihnen pro Tag der Teilnahme am Mittagessen, ein Eigenanteil von 1,00 Euro selbst zu erbringen ist (Kosten der häuslichen Ersparnis). Die Abrechnung der Mehrkosten wird später mit unmittelbar mit dem Schulträger oder Caterer vorgenommen.

2. **Kostenübernahme für eintägige Ausflüge der Schule/Kindertageseinrichtung sowie Kostenübernahme für mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen.**

Bitte fügen Sie eine Bestätigung der Schule bzw. der Kindertageseinrichtung über das Ziel und die Kosten des Ausfluges bzw. über Art und Dauer und Kosten der Klassenfahrt und der Bankverbindung bei. Zu den Kosten gehören nicht das Taschengeld oder die Ausgaben, die im Vorfeld aufgebracht werden (z.B. Sportschuhe, Badezeug). **Siehe Beiblatt zum Formantrag.**

3. **Kostenübernahme für Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres**

Mit dieser Leistung soll es Kindern und Jugendlichen ermöglicht werden, sich in Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen zu integrieren und insbesondere Kontakte zu Gleichaltrigen aufzubauen. Die Leistung kann nach Wunsch eingesetzt werden für Vereinsmitgliedschaften, Freizeitmaßnahmen und sonstige Aktivitäten z. B.: aus den Bereichen Sport, Spiel Kultur und Geselligkeit, Unterricht in künstlerischen Fächern (z.B. Musikunterricht), angeleiteten Aktivitäten der kulturellen Bildung (z.B. Museumsbesuche), die Teilnahme an Freizeiten (z.B. Theaterfreizeit). Als Nachweis kann der bereits gezahlte Mitgliedsbeitrag, die Zahlungsaufforderung oder eine schriftliche Bestätigung des Vereins/Anbieters über die zu erwartenden Kosten dienen. **Siehe Beiblatt zum Formantrag.**

4. **Leistungen für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf**

Zu Beginn des Schuljahres werden 70,-- € und bei Beginn des zweiten Schulhalbjahres 30,-- € als Bedarf anerkannt.

5. **Kostenübernahme für eine ergänzende Lernförderung**

Bitte fügen sie einen Nachweis der Schule bei, dass bereits schulische Angebote genutzt werden und diese nicht ausreichen, um die nach schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten Lernziele zu erreichen. Angaben über den als notwendig erachteten Umfang der Lernförderung, die Lernfächer und einen Vorschlag, wer die Lernförderung durchführen soll, sind ebenfalls erforderlich. Ohne die Bestätigung der Schule, welcher Lernförderbedarf zur Erreichung des Klassenzieles besteht, kann über den Antrag nicht entschieden werden. **Siehe Beiblatt zum Formantrag.**

6. **Kostenübernahme für anteilige Kosten der Schülerbeförderung**

In Rheinland-Pfalz werden für Fahrtkosten zum nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsganges von der Schulabteilung in unserem Haus erbracht. Bitte beantragen Sie zunächst beim Schulträger eine Befreiung und warten Sie die Entscheidung ab. Sollte Ihnen eine Ablehnung vorliegen, setzen Sie sich mit uns in Verbindung.

Antragsformulare erhalten Sie bei der **Kreisverwaltung Alzey-Worms, 4 - Soziales, Ernst-Ludwig-Straße 36, 55232 Alzey** oder unter **www.kreis-alzey-worms.de**